

Name der Gesellschaft:
Phoenix anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

会社名：
フェニックス鉱山製鉄所経営匿名会社

認可年月日：
1852.11.10.

業種：
鉱山精錬

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Stück 59, Jg.1852, SS.417-424.

ファイル名：
18521110PAGBH_A.pdf

A m t s - B l a t t

der Regierung zu Aachen.

Stück 59.

Aachen, Donnerstag, den 16. Dezember 1852.

Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Phoenix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ mit dem Domicil zu Eschweiler-Au zu genehmigen geruht haben, bringen wir nachstehend die betreffenden Statuten mit der Allerhöchsten Befestigungs-Urkunde vom 10. v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß.

N. 615.

Allerhöchste Befestigung der unter dem Namen „Phoenix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ zu Eschweiler-Au errichteten Aktien-Gesellschaft.

Aachen, den 6. Dezember 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachfolgende Allerhöchst vollzogene Befestigungs-Urkunde vom 10. November d. J., wörtlich also lautend:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem sich unter der Firma „Phoenix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ und mit dem Domicil zu Eschweiler-Au im Regierungsbezirk Aachen eine Aktien-Gesellschaft zu dem Zwecke gebildet hat, den Bergbau auf allen zu erwerbenden oder zu erpachtenden Gruben und auf alle in denselben brechende nutzbare Fossilien, so wie die Verhüttung und Verwerthung der gewonnenen oder angekauften Erze, insbesondere die Errichtung von Hochofen zur Fabrication von Roheisen und die weitere Verarbeitung der Metalle für den Handel innerhalb des Bezirks des Oberbergamts zu Bonn zu betreiben und zu bewirken, Wir auf Grund des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 die Errichtung dieser Aktien-Gesellschaft genehmigt und die in dem notariellen Akt vom 16. September d. J. verlautbarten Gesellschafts-Statuten bestätigt haben. Die Gesellschaft soll jedoch sowohl den Bestimmungen des oben erwähnten Gesetzes vom 9. November 1843 als auch den, den Bergbau betreffenden ergangenen oder noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften in allen Punkten unterworfen seyn.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem notariellen Akt vom 16. September d. J. für immer

verbunden und mit demselben durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Aachen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchstseligenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.
Gegeben zu Sanssouci, den 10. November 1852.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) von der Heydt. Simons

Bestätigungs-Urkunde

deren Ueberschrift in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt ist, wird hierdurch in beglaubter Form aufgefertigt.

Berlin, den 24. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
von der Heydt.

Statuten

vom 16. September 1852.

No. 7953 R.

Vor Jakob Schümmer, Königlich Preussischem, zu Aachen residirendem und daselbst wohnendem Notar, im Beisein der beiden mitunterschiedenen Zeugen erschienen:

die Herren: Anton Wilhelm Hüffer, Kommerzienrath und Kaufmann zu Eupen,

Julius The Loßen, Kaufmann daselbst und

Thelemacque Michiels, Kaufmann zu Eschweiler.

Welche Komparanten erklärten:

„Auf den Grund einer in dem vor dem unterschriebenen Notar unter'm dreizehnten April des laufenden Jahres auf Anstehen der Herren:

Johann Eduard Springefeld, Rentner,

Georg Springefeld, Kaufmann,

Christian Friedrich Springefeld, Kaufmann,

Edmund Emundis, Königlich Landgerichts- und Geheimen Regierungsrath,

Heinrich Beißel, Kaufmann,

diese alle in Aachen wohnhaft,

Johann Christian Jeghers, Kaufmann,

Charles von Grand'Ny, Rentner,

August Thelosen, Rentner,

diese zu Eupen wohnhaft,

Nikolas Joseph Bourbourbe,

Ernest Jeghers,

Hyacinth Dyphoven,

diese drei Kaufleute zu Eschweiler, und endlich der Eingangs aufgeführten drei Herren Komparanten — aufgenommenen Akte, (die Bildung einer anonymen Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bezweckend) enthaltenen Vollmacht, welche wörtlich also lautet:

„Artikel sechs und vierzig. Den Herren Anton Wilhelm Hüffer, Thelemacque Michiels und Julius The Rosen wird hierdurch volle Gewalt ertheilt, um die landesherrliche Genehmigung dieses Statutes nachzusuchen, und im Falle sie unter sich einverstanden sind, in alle Aenderungen und Zusätze einzuwilligen, welche von der kompetenten Behörde verlangt werden möchten.“

Und in Folge der von Seiner Excellenz dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vermittelt hochverehrlichen Reskripts de datis: „Berlin, den fünften und zwei und zwanzigsten Juni und dreißigsten August anni currentis“ verlangten Aänderungen und Zusätze, seyen sie übereingekommen, die Statuten der besagten anonymen Gesellschaft, wie folgt, festzusetzen:

K a p i t e l I.

Von der Bildung, dem Gegenstande und der Dauer der Gesellschaft.

Artikel eins. Die Komparenten errichten unter Vorbehalt der Genehmigung der Staats-Regierung, eine anonyme Gesellschaft unter der Firma: „Phoenix anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.“

Art. zwei. Die Gesellschaft hat ihren Sitz zu Eschweiler-Au.

Art drei. Die Dauer der Gesellschaft ist auf dreißig Jahre bestimmt.

Art. vier. Die Gesellschaft hat zum ausschließlichen Gegenstande: a. den Bergbau auf allen Gruben, welche die Gesellschaft erwerben oder respektive anpachten wird, und auf alle in denselben brechenden nothbaren Fossilien, b. die Verhüttung respektive Verwerthung der gewonnenen Erze, insbesondere die Errichtung von Hochofen zur Fabrication von Roheisen und die weitere Verarbeitung der Metalle im ausgedehntesten Umfange für den Handel und das Consumo. Der Hüttenbetrieb beschränkt sich nicht auf die aus der Förderung der eigenen respektive der angepachteten Gruben dargestellten Metalle, sondern es bleibt der Gesellschaft unbenommen, Metalle zur weitem Fabrication, sowohl im Inlande wie im Auslande anzukaufen.

Die Unternehmungen der Gesellschaft sind auf den Bezirk des Ober-Bergamtes zu Bonn beschränkt. Ueberschreitungen können nur mit ministerieller Genehmigung gestattet werden.

K a p i t e l II.

Gesellschafts-Kapital und Aktien.

Art. fünf. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus einer Million fünfmal hundert tausend Thalern Preussisch Courrant.

Dasselbe zerfällt in sieben tausend fünf hundert Aktien, jede von zwei hundert Thalern oder sieben hundert fünfzig Franken.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, wenn die landesherrliche Genehmigung erfolgt und der Königl. Regierung zu Aachen in authentischer Form nachgewiesen seyn wird, daß die Hälfte des Grundkapitals gezeichnet sei. — Eine Vermehrung des Grundkapitals durch weitere Emission von Aktien, kann nur mit Genehmigung des verordneten Ministerii erfolgen, deren Einholung bei einem eintretenden Bedürfnisse, auf den Antrag der Direction durch einen Beschluß der General-Versammlung angeordnet wird.

Art. sechs. Die Aktien werden auf bestimmte Inhaber ausgestellt, in fortlaufender Reihe von eins anfangend numerirt und aus einem Stamm- und Auschnitts-Register ausgezogen, welches in dem Archiv der Gesellschaft deponirt bleibt. Sie werden von drei dazu beznaczten Mitgliedern der Direction unter-

zeichnet. Jede Aktie muß die in das Aktienbuch der Gesellschaft gleichfalls einzutragende genaue Bezeichnung der Inhaber nach Namen, Stand und Wohnort enthalten.

Art. sieben. Die Einzahlung der Aktien-Beträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Prozent, Jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die sub Artikel sieben und vierzig bezeichneten Zeitungen ein zurückenden Aufforderung der Direktion.

Wer innerhalb dieser Frist Zahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine konventional-Strafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages verfallen.

Ist ein Aktionair wegen nicht eingehaltener Frist einmal rechtskräftig verurtheilt worden, so steht bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und den Säumigen seiner ferneren Verpflichtungen mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheimfallen und die erworbenen Ansprüche erlöschen.

An die Stelle solcher erloschener Aktien können neue in derselben Anzahl creirt und öffentlich verkauft werden.

Art. acht. Die Cession der Aktien geschieht durch Indossament. Der Cessionar hat die Verpflichtung eine von beiden Parteien unterzeichnete Uebertrags-Erklärung der Direktion einzusenden, welche den Statt gehaltenen Uebertrag in das Aktien-Register zu vermerken hat.

Art. neun. Der Uebertrag einer Aktie umfaßt allemal zugleich die verfallenen und noch nicht ausgezahlten Dividende.

Art. zehn. Diejenigen Aktionaire, welche kein besonderes Domizil zu Aachen gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu Aachen.

Art. elf. Die Aktien sind untheilbar und können unter Berücksichtigung des Artikels ein und dreißig nur durch Einen vertreten werden.

Art. zwölf. Für jede Aktie hat der Besizer Anspruch auf einen nach Verhältniß der emittirten Aktien sich bestimmenden Antheil an dem Reingewinn, so wie an dem Eigenthume des ganzen Mo- und Immo-bilar Vermögens der Gesellschaft.

Kapitel III.

Verwaltung.

Art. dreizehn. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden von einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Direktion verwaltet.

Art. vierzehn. Die Mitglieder der Direktion werden von der General-Versammlung der Aktionaire durch geheime Abstimmung gewählt. Ihre Funktionen dauern fünf Jahre und ihre Wahl wird durch die im Artikel sieben und vierzig erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Art. fünfzehn. In einem jeden Jahre scheidet ein Mitglied der Direktion aus und wird durch eine Wahl der General-Versammlung wieder ersetzt. Welche Mitglieder in den vier ersten Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, ausscheiden sollen, wird durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Art. sechzehn. Jedes Mitglied der Direktion muß mindestens zwanzig Aktien besitzen.

Die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft deponirt und bleiben so lange die Funktionen des Direktors dauern, unveräußerlich.

Art. siebenzehn. Die Direktion wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und falls dieser einer

Sitzung der Direktion beizuwohnen verhindert ist, erwählt Letztere jedesmal einen Vertreter aus ihrer Mitte als Vorsitzender. Die Funktionen des Präsidenten dauern ein Jahr. Der auscheidende Präsident ist wieder wählbar.

Art. achtzehn. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes der Direktion zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig und für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung von der Direktion wieder besetzt.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General-Versammlung. Das zur Kompletirung gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Art. neunzehn. Die Namen der zur Erneuerung der Direktion gewählten Mitglieder werden jedesmal durch die (Artikel sieben und vierzig) bezeichneten Tagesblätter bekannt gemacht.

Art. zwanzig. Die Direktion versammelt sich, so oft sie es für dienlich erachtet, auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von drei Direktoren, mindestens aber monatlich einmal.

Art. ein und zwanzig. Ein gültiger Beschluß kann von der Direktion nur dann gefaßt werden, wenn drei Mitglieder der Direktion, den Vorsitzenden miteingerechnet, in einer ordnungsmäßig einberufenen Versammlung anwesend sind.

Art. zwei und zwanzig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten resp. die des Vorsitzenden.

Art. drei und zwanzig. Die Beschlüsse der Direktion werden während der Sitzung in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und von allen Anwesenden unterzeichnet.

Art. vier und zwanzig. Die Direktion beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statutes über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, so weit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten bleiben. Sie bestimmt über die Anlegung des disponibeln Fonds, sie errennt und entsetzt alle Beamte der Gesellschaft, bestimmt die Gehälter derselben so wie die allgemeinen Verwaltungskosten. Sie trifft die nöthigen Vereinbarungen mit den Banquiers, wobei sie in Betreff der zu eröffnenden oder zu beanspruchenden Kredite die durch die General-Versammlung zu limitirenden Beträge nicht überschreiten darf. Sie ist befugt einen oder mehrere General-Direktoren zu ernennen, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substituiren. Sie hat das Recht Einen oder mehrere ihrer Mitglieder oder Beamten der Gesellschaft zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

Art. fünf und zwanzig. Ueber Erwerbung und Veräußerung von Immobilien beschließt die General-Versammlung in allen Fällen, wo der Werth der Objekte den Betrag von fünf tausend Thalern übersteigt.

Art. sechs und zwanzig. Die Mitglieder der Direktion erhalten eine Vergütung für ihre Reisekosten nach einer aufzustellenden Liquidation. Sie haben keinen Anspruch auf ein besonderes Gehalt, sondern genießen lediglich den Vortheil, welchen die Vorwegnahme der im Artikel vierzig erwähnten zehn Prozent des Reingewinnes ihnen gewährt. Die Vertheilung dieser zehn Prozent erfolgt nach dem Verhältnisse, in welchem die Mitglieder der Direktion den Sitzungen beigewohnt haben.

Art. sieben und zwanzig. Im Falle ein Mitglied der Direktion in Fallzustand erklärt wird, scheidet dasselbe ipso facto aus der Direktion aus.

Kapitel IV.

General-Versammlung der Aktionäre.

Art. acht und zwanzig. Jährlich im Monate Juli treten die Aktionäre zu Schweizer-Au zu einer ordentlichen General-Versammlung zusammen. Die Zusammenberufung geschieht durch eine zwanzig Tage vorher in den (Artikel sieben und vierzig) bezeichneten öffentlichen Blättern eingerückte Bekanntmachung, welche zehn Tage vor der Versammlung durch dieselben Blätter noch einmal zu publiziren ist.

Art. neun und zwanzig. Die Direktion legt der General-Versammlung Rechnung über die Lage der Gesellschaft ab. Die General-Versammlung ist befugt, eine Kommission von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte zu ernennen, welche die von der Direktion vorgelegten Rechnungen so wie das Inventar zu prüfen und über den Befund in der nächsten General-Versammlung Bericht zu erstatten hat.

Art. dreißig. Die General-Versammlung beschließt über alle Anträge, die zur Beschlußnahme von der Direktion vorgelegt werden. Letztere ist verpflichtet, die ihr spätestens acht Tage vorher schriftlich zugegangenen Anträge eines jeden Aktionärs, zur Kenntniß der General-Versammlung zu bringen. Solche Anträge kommen zur Diskussion, wenn sich dafür eine Unterstützung von mindestens einem Achteil der bei der General-Versammlung vertretenen Stimmen findet.

Ueber Anträge, welche in der General-Versammlung selbst formirt werden, kann die Direktion, auch wenn sie die gehörige Unterstützung finden, die Erörterung und definitive Beschlußnahme bis zur nächstfolgenden General-Versammlung auflegen.

Art. ein und dreißig. Jeder Eigentümer von fünf Aktien ist in der General-Versammlung stimmberechtigt.

Eigentümer von mehr als fünf Aktien, haben für jede zehn Aktien mehr, eine Stimme, jedoch kann ein Aktionär, wie viel Aktien er auch besitzen oder vertreten mag, nie mehr als ein Viertel der in der General-Versammlung vertretenen Stimmen darin haben.

Das Stimmrecht kann in der General-Versammlung nur persönlich oder durch einen stimmberechtigten Aktionär ausgeübt werden.

Für Handlungshäuser sind auch Procuratärer, selbst wenn sie nicht Aktionäre sind, zur Ausübung des Stimmrechtes befugt.

Ehemänner, auch wenn sie selbst nicht Aktionäre sind, können von ihren Ehefrauen, großjährige Söhne von Wittwen in gleichem Falle von Letzteren ermächtigt werden, deren Stimmrecht auszuüben.

Vormünder haben das Recht, ihre Mündel zu vertreten.

Art. zwei und dreißig. Die General-Versammlung ist beschlußfähig konstituiert, wenn die anwesenden Mitglieder die Hälfte der emittirten Aktien repräsentiren.

Sie ernennt ihr Bureau, welches aus einem Präsidenten, zwei Scrutatoren und einem Sekretair zusammengesetzt wird.

Art. drei und dreißig. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Auf den Antrag von fünf Mitgliedern geschieht die Abstimmung durch geheimes Scrutinium. Die regelmäßig gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind zugleich für alle abwesenden oder dissentirenden Aktionäre bindend. Sie werden in ein eigenes, dazu bestimmtes Register eingetragen und von den Mitgliedern des Bureau's unterzeichnet.

Art. vier und dreißig. Falls die zu einer General-Versammlung erschienenen Aktionäre nicht die Hälfte der emittirten Aktien repräsentiren, wird binnen Monatsfrist nach Vorschrift des Artikels acht und

zwanzig eine neue General-Versammlung zusammen berufen. Die Beschlüsse dieser neuen General-Versammlung sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Aktien gültig.

Art. fünf und dreißig. Ueber die Wahl der Mitglieder zur Direktion, wird jedesmal notarielle Urkunde zur Legitimation für die Gewählten aufgenommen.

Art. sechs und dreißig. Die General-Versammlung hat ausschließlich das Recht, die Statuten abzuändern, die Dauer der Societät zu verlängern und deren Auflösung auszusprechen.

Zur Abänderung der Statuten, so wie zur Verlängerung der Dauer der Gesellschaft ist die Genehmigung der Staats-Regierung erforderlich.

Art. sieben und dreißig. Die General-Versammlung kann durch einen Beschluß der Direktion außerordentlich zusammen berufen werden. Jede außerordentliche General-Versammlung wird mit Beobachtung derselben Formen und Fristen angekündigt, welche für die ordentliche Versammlung vorgeschrieben sind.

Kapitel V.

Inventar-Dividende.

Art. acht und dreißig. Jährlich wird mit dem dreißigsten April ein vollständiges Inventar über die Befugnisse und Zustände der Gesellschaft errichtet, in den zunächst folgenden drei Monaten geschlossen und in ein dazu bestimmtes Register eingetragen.

In dem Inventarium wird auf den Zustand der Utensilien zur richtigen Bestimmung ihres Wertes Rücksicht genommen. Wie viel von dem Werthe der Immobilien, Maschinen und Mobilien, welche zum Kapital der Gesellschaft gehören abgeschrieben werden soll, bestimmt die Direktion.

Art. neun und dreißig. Der Ueberschuß der jährlichen Einnahmen, nach Abzug der jährlichen Ausgaben und Kosten bildet den Reingewinn. In wiefern bei der Feststellung des Reingewinnes Ausgaben für Bauten, Ausrichtungsarbeiten in den Gruben und überhaupt für Zwecke, wodurch das Kapitalvermögen der Gesellschaft nicht verringert wird, zur Berücksichtigung kommen sollen, bestimmt alljährlich die Direktion.

Art. vierzig. Von dem Reingewinne werden nach Abzug der den Beamten der Gesellschaft bewilligten Lantimen vorweggenommen:

1. zwanzig Prozent zur Bildung eines Reservefonds, diese Vorwegnahme hört auf, sobald der Reservefonds bis zur Summe von zwei hundert tausend Thalern angewachsen ist. Sie beginnt wieder, sobald der Reservefonds angegriffen wird und sofort,

2. zehn Prozent für die Direktoren;

die nach Abzug dieser dreißig Prozent verbleibenden siebenzig Prozent werden als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

Die Aktionaire haben nur auf Dividende Anspruch. In keinem Falle darf das statutenmäßige Grundkapital während der Dauer der Gesellschaft ohne Genehmigung der Staats-Regierung durch Rückzahlung an die Aktionaire verkleinert werden.

Art. ein und vierzig. Die Dividende werden den Aktionairen jährlich im Monate September am Sitze der Gesellschaft oder bei den, durch Artikel sieben und vierzig designirten Zeitungen zu bezeichnenden Banquiers ausbezahlt und die erfolgte Zahlung durch einen auf das Aktien-Dokument aufgedruckten Stempel konstatiert.

Kapitel VI.

Auflösung und Liquidation.

Art. zwei und vierzig. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt von Rechtswegen, wenn die Ver-

lässe die Hälfte des Grundkapitals übersteigen und dieselbe von einer Anzahl von Aktionären verlangt wird, die wenigstens drei Viertel der emittirten Aktien repräsentiren.

Art. drei und vierzig. Sollten diese Gründe der Auflösung sich vor der Zeit, wo die jährliche General-Versammlung Statt findet, ergeben, so ist die Direktion verpflichtet, dieselbe außergewöhnlich zu beaufen.

Art. vier und vierzig. Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren, sie ernennt Letztere und bestimmt ihre Befugnisse. Durch diese wie durch den im Artikel ein und vierzig enthaltenen Bestimmungen wird von denen des Gesetzes vom untern November achtzehnhundert drei und vierzig in keiner Weise derogirt.

Kapitel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. fünf und vierzig. Die königliche Regierung zu Aachen ist befugt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für immer, oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Kommissarius kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Beschlüssen beistimmen, sondern auch jede Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Art. sechs und vierzig. Alle Streitigkeiten, welche sich zwischen den Aktionären in Beziehung auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erheben können, werden durch Schiedsrichter geschlichtet. Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Parteien binden dürfen. Wenn sie zu einigen haben, kommt eine Einigung darunter nicht zu Stande, so werden die Schiedsrichter auf den Antrag des fleißigen Theiles, von dem Präsidenten des Handelsgerichtes zu Aachen ernannt.

Die Schiedsrichter erkennen in letzter Instanz, ihr Urtheil kann weder durch Berufung, noch durch Rekurs civil, noch durch Cassations Recours angegriffen werden.

Die Streitenden sind verbunden, wenn sie nicht in Aachen wohnen, daselbst Domicil zu wählen, in welchem ihnen alle prozessualischen Akten mitgetheilt werden. So lange dieses nicht geschehen ist, erfolgen für sie alle Signifikationen gültig auf dem Sekretariate des Handelsgerichtes zu Aachen.

Art. sieben und vierzig. Alle von der Gesellschaft ausgehenden Veröffentlichungen sind durch die Kölner- und Stadt Aachener-Zeitungen und durch die zu Brüssel erscheinende Independante bekannt zu machen. Sollte eines der genannten Blätter eingehen, so trifft die Direktion die einstweilige Bestimmung, durch welches andere Blatt die Publikation bewirkt werden soll. Die definitive Bestimmung bleibt der General-Versammlung vorbehalten.

Geschehen zu Aachen in der Amtsstube des Notars, den sechszehnten September des Jahres achtzehnhundert zwei und fünfzig, im Beisein von Johann Joseph Wimmer, Kleidermacher und Karl Kohnen, Schuster, beide in Aachen wohnend, als Zeugen, dem Notar persönlich bekannt und haben die dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort wohlbekannten Herren Komparenten mit diesen Zeugen und dem Notar gegenwärtigen Akt nach geschehener Vorlesung unterschrieben.

Gezeichnet: A. W. Hüffer. J. The. Rosen. L. Michiels. J. J. Wimmer.

Karl Kohnen, J. Schümmer, Notar.

Stempel zur Urschrift fünfzehn Silbergrößen.

Für gleichlautende Ausfertigung:

J. Schümmer, Notar.